Satzung

des Fliegerklub Flugzeugwerft Dresden e. V. vom 19. November 1994

Mit Änderung der Satzung vom

18. Februar 1995 23. März30 Januar19961999

12. Dezember 2002

28. November 2014

Inhaltsverzeichnis der Satzung vom 19.11.1994 des Fliegerklub Flugzeugwerft Dresden e.V.

§1	Name ,Sitz und Geschäftsjahr
§2	Zweck des Vereins
§3	Gruppen des Fliegerklubs und deren Leitung
§4	Mitgliedschaft
§5	Aufnahmegebühr. Mitgliedsbeiträge, sonstige Kosten und Leistunger
§6	Organe des Vereins
§7	Aufgaben der Organe
§8	Vereinsauflösung

§1 Name und Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fliegerklub Flugzeugwerft Dresden e.V. und hat seinen Sitz in Dresden-Klotzsche.

Der Verein wurde am 23. August 1990 unter der Nr. I/285 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Dresden (jetzt Amtsgericht Dresden) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Luftsportes, die Pflege des Luftsportgedankens und traditioneller Pflichten des Flugwesens sowie die diesbezügliche Erziehung und Bildung junger und sportinteressierter Menschen.

Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung des Sport- und Gemeinschaftsgedankens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Verein verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mit einem Ehrenamt betraute Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Fliegerklub Flugzeugwerft Dresden e.V. ist Mitglied im Luftsportverband Sachsen e.V.

Der Vereinszweck soll im Rahmen dieser Satzung u. a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Der Fliegerklub ermöglicht allen Interessierten, unabhängig von der Einkommensklasse, am Flugsport teilzuhaben.
- Durch eine aktive Mitarbeit aller Mitglieder im Klubleben bleiben die Kosten gering.
- Der Fliegerklub besteht aus mehreren Gruppen um vielseitige Freizeitmöglichkeiten zu schaffen.

Andere Maßnahmen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§3 Gruppen des Fliegerklubs und deren Leitung

Für die im Fliegerklub betriebenen Sportarten bestehen Gruppen oder es werden solche im Bedarfsfall eingerichtet.

Jedes Klubmitglied kann Angehöriger einer oder mehrerer Gruppen sein. Der Vorstand ist grundsätzlich Angehöriger aller Gruppen.

Die Gruppenleitung besteht jeweils aus dem Leiter, dem Kassenführer und, falls erforderlich, weiteren Organen. Diese werden von der jeweiligen Gruppenversammlung vorgeschlagen.

Die Leitung der Gruppe hat die Aufgabe, die organisatorischen Voraussetzungen für die Erreichung aller Ziele im Rahmen des Klubzwecks zu erfüllen sowie die von Vereinsvorstand übertragenen Aufträge auszuführen.

Mindestens einmal im Jahr sind Gruppenversammlungen abzuhalten. Die Einladung hat durch die Gruppenleitung eine Woche vorher schriftlich an alle Gruppenmitglieder zu erfolgen; die Tagesordnungspunkte sind bekanntzugeben.

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlußfähig und entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

In der Gruppenversammlung werden :

- die Kandidaten f
 ür die Wahlen der Gruppenleitung benannt,
- Vorschläge für Neuanschaffungen erarbeitet
- Beschlüsse zur Abwicklung der Gruppentätigkeit gefaßt.

§4 Mitgliedschaft

a) Beginn

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die auf Grund besonderer Verdienste im Fliegerklub von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Sie sind ordentliche Mitglieder.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich selbst nicht sportlich betätigen, mit ihrem Beitrag aber die Interessen des Klubs fördern.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. noch nicht vollendet haben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter ihre schriftliche Zustimmung zu erteilen. Der Antrag ist durch Aushang bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Gruppe kann den Antrag innerhalb von zwei Wochen bei der Gruppenleitung ablehnen. Danach gilt er als angenommen. Die Gruppenleitung kann gegenüber dem Antragsteller den Antrag ohne Nennung von Gründen ablehnen. Erhebt der Antragsteller gegen die Ablehnung Einspruch, so wird er bis zur endgültigen Entscheidung durch die Gruppenversammlung befristetes Mitglied. Die Gruppenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

b) Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtungvon Anordnungen der Organe des Vereins
- · wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- wegen eines Verstoßes gegen die Interessen der Satzung des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- wegen unehrenhafter Handlungen

Der Ausschluß ist dem Klubmitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten, der binnen einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß nach Anhörung des betreffenden Klubmitgliedes mit einfacher Mehrheit widerrufen. Widerruft sie nicht, ist der Ausschluß endgültig. Gegen den Ausschluß stehen dem Klubmitglied die grundrechtlich garantierten Rechtsmittel zu.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins aus rückständigen Zahlungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung zu unterbreiten und der Mitgliederversammlung Anträge zum Beschluß vorzulegen.

Alle Mitglieder haben das Recht, Vereinseigentum entsprechend der Zulassung zu nutzen. Sie haben sich hierbei so zu verhalten, daß kein fremdes oder klubeigenes Eigentum beschädigt wird oder abhanden kommt und Hygiene und Ordnung beachtet werden.

Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- den Beitrag und sonstige Leistungen rechtzeitig zu entrichten.

§5 Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, sonstige Kosten und Leistungen

Gilt der Aufnahmeantrag als angenommen, ist eine Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten. Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegbühr.

Der Jahresbeitrag kann halbjährlich gezahlt werden. Bei Eintritt in den Klub nach Ablauf des 1. Kalenderhalbjahres ist der halbe Beitrag durch das Klubmitglied zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder zahlen zweckgebundene Aufwands- oder Überlassungsentgelte sowie sonstige Umlagen an ihre Gruppe. Diese werden von der jeweiligen Gruppenleitung vor Beginn des Geschäftsjahres ermittelt, vom Vorstand genehmigt und in der Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

Die Nutzung der klubeigenen Fluggeräte ist erst nach Zahlung des fälligen Jahresbeitrages möglich und kann von der Gruppenleitung wegen ausbleibender Zahlungen jeder Art bis zur Begleichung untersagt werden.

Jedes Klubmitglied hat jährlich unentgeltliche Leistungen für den Klub zu erbringen.

Die Festlegung über den Umfang dieser Leistungen trifft die Mitgliedsversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je alleinvertretungsberechtigt.

- 2. Der erweiterte Vorstand (Beirat genannt) wird vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Seine Amtszeit beträgt vorbehaltlich seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung 3 Jahre.

§7 Aufgaben der Organe

1. Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlungen. Die Einladungen erfolgen schriftlich.

Die Kassenwarte verwalten die Konten und die Kasse des Vereins und führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren zur Überprüfung der Kassenführung. Zahlungen aus Vereinsmitteln für Vereinszwecke sind nur gegen Vorlage von Quittungen möglich.

Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Dem Vorstand obliegt die Auswahl und Überwachung dieser Vertreter. Er erledigt seine Verpflichtungen ehrenamtlich.

2. Beirat

Der Beirat steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Verfügung.

3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über,

- a. den Jahresbericht.
- b. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes.
- c. die Entlastung des Vorstandes.
- d. die Neuwahl des Vorstandes.
- e. den Ausschluß von Mitgliedern.
- f. Grundsätze der Vereinsführung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Tagung der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordung ein.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheitt von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen werden mit Eintragung ins Vereinsregister nach außen wirksam.

Der Protokollführer führt über jede Mitgliederversammlung Protokoll, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zwei Wochen in den Vereinsräumen auszuhängen.

Sonstige das Klubleben betreffende Vereinbarungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und jedem Mitglied durch ständigen Aushang zur Kenntnis gegeben.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt anzuzeigen. Vermögensgegenstände, die dem Klub mit Auflagen übergeben wurden, sind vertragsgemäß zu behandeln. Das Vermögen des Vereins wird im Fall der Auflösung dem Luftsportverband Sachsen e. V. übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dieser regelt die Nachfolge im Sinne des Luftsportes. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der Mitglieder.